

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes

Antrag der Firma Ensinger Mineral-Heilquellen GmbH auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus den Mineralwasserbrunnen E 15, GW-Nr. 7086/410-3 im Gewann Seehau auf dem Flurstück Nr. 2296, E 7, GW-Nr. 7007/410-8 im Gewann Neue Wässerung auf dem Flurstück Nr. 661 sowie E 11, GW-Nr. 7035/410-6 im Gewann Waldwiesen auf dem Flurstück Nr. 4223 in Vaihingen/Enz, auf der Gemarkung Ensingen

Die Firma Ensinger Mineral-Heilquellen GmbH beantragt die Neuerteilung ihrer bis 31.12.2021 befristeten Zulassung des aus den oben genannten Brunnen bestehenden, zusammenhängenden Brunnensystems. Die Brunnen sollen wie bisher unverändert, mit derselben Gesamtentnahmemenge von 1,5 l/sec für alle 3 Brunnen gemeinsam, weiterbetrieben werden. Um die betriebliche Planungssicherheit zu erhöhen, wird die neue Zulassung als gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das Brunnensystem erschließt das hydraulisch hoch sensible, gespannte Grundwasservorkommen des Muschelkalks im Bereich von Ensingen/ Sersheim/ Horrheim und ist durch mächtige und dichte Abfolgen des überlagernden Keupers sehr gut vor Einträgen von der Oberfläche geschützt.

Das Landratsamt Ludwigsburg führt gemäß § 93 Abs. 1 und 2 Wassergesetz (WG) in Verbindung mit den §§ 15 und 11 Abs. 2 WHG ein förmliches Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die Auslegung der Antragsunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Antragsunterlagen (Antrag, Pläne und geologisches Gutachten) sind zur Einsicht elektronisch auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter der Adresse

„www.landkreis-ludwigsburg.de (Aktuelles/Bekanntgaben)“

vom Beginn der Auslegung am 01. Februar 2021 bis zum Ende der Einwendungsfrist am 15. März 2021 eingestellt.

Zusätzlich liegen die Antragsunterlagen in der Zeit von

Montag, den 01. Februar 2021 bis Montag, den 01. März 2021

- je einschließlich -

bei folgenden Städten und Gemeinden während der üblichen Dienststunden **zur Einsichtnahme** aus:

Große Kreisstadt Vaihingen an der Enz, Technisches Rathaus, Friedrich-Kraut-Str. 40, 71665 Vaihingen / Enz, 1. Stock, Zimmer 101, Infocenter Bauen

Gemeindeverwaltung Sersheim, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim, Ebene 2, Zimmer 22,

Stadt Sachsenheim, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Obergeschoss, Zimmer

Gemeindeverwaltung Illingen, Ortszentrum 8, 75428 Illingen,

**Stadtverwaltung Mühlacker, Rathaus, Kelterplatz 7, 75 417 Mühlacker, 2. Stock, Foyer
Baurechtsamt**

**Stadtverwaltung Maulbronn, Klosterhof 31, 75433 Maulbronn, Stadtbauamt, Erdge-
schoss, Zimmer 7**

Gemeindeverwaltung Sternenfels, Maulbronner Str. 7, 75447 Sternenfels, Rathausfoyer

Um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus (Covid- 19) zu unterbinden haben alle Rathäuser derzeit ihre Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine Einsichtnahme ist nur **nach vorheriger Terminabsprache** über die jeweilige Telefonzentrale möglich.

Große Kreisstadt Vaihingen an der Enz: Tel. 07042/18-0

Gemeindeverwaltung Sersheim: Tel. 07042/372-0

Stadt Sachsenheim: Tel. 07147/28-151 (Bauverwaltung)

Gemeindeverwaltung Illingen: Tel. 07042/8242-0

Stadtverwaltung Mühlacker: Tel. 07041/876-10

Stadtverwaltung Maulbronn: Tel. 07043/103-0

Gemeindeverwaltung Sternenfels: Tel. 07045/970-4000

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von Montag, 01. Februar 2021 bis einschließlich Montag, 15. März 2021 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind innerhalb der Frist

beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg oder Postfach 760, 71607 Ludwigsburg oder bei den oben genannten Städten und Gemeinden unter der jeweiligen Adresse

vorzubringen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein und die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Voranmeldung bei den oben genannten Städten und Gemeinden oder dem Landratsamt Ludwigsburg, Tel. 07141/144-42660, möglich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist können

- wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, können nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden.

Werden im Rahmen des Verfahrens Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht, so sind diese bei einem Erörterungstermin mit dem Träger des Vorhabens, den Fachbehörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Ort und Zeit des Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Ludwigsburg erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf der Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Antragstellerin als auch ihre Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf den Datenschutzhinweis des Landratsamtes Ludwigsburg, eingestellt auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg bei den Antragsunterlagen, verwiesen.

Ludwigsburg, den 20.01.2021
Landratsamt Ludwigsburg